

Die große zeitliche Lücke im Vorhandensein von naturnahen Flächen in einem Eingriffsraum der hier vorliegenden Größenordnung (mehr als 10 qkm) macht auch aus ökologischer Sicht besondere Maßnahmen erforderlich. Die Funktionen des Altbestandes von naturnahen Flächen im Eingriffsraum können wegen der langen Dauer bis zum Wirksamwerden der Anpflanzungen auf der Rekultivierungsseite erst nach einigen Jahrzehnten ihren Ausgleich finden. Für die Stabilität des ökologischen Gleichgewichtes im Eingriffsraum ist jedoch ein lückenloses Vorhandensein funktionsfähiger naturnaher Zellen in einem noch festzulegenden Mindestumfang unverzichtbar.

Bei der vorliegenden Größe und Dauer des Landschaftseingriffs reicht somit der Ausgleich durch Rekultivierung allein nicht mehr aus. Deshalb muß der Erfüllung der §§ 2 und 32 Abs. 1 und 8 LEPro mit der zusätzlichen Durchführung ökologischer Ersatzmaßnahmen vor Beginn des Abbaues Rechnung getragen werden. Die in diesem Sinne mindestens erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind in der Sicherheitszone an drei Stellen - etwa je 3 bis 5 ha groß - zeichnerisch dargestellt (vgl. auch Ziff. 1.2 und 4.1). Zur Festlegung des Umfangs, der konkreten Ausgestaltung und des Zeitpunktes der durchzuführenden Maßnahmen bedarf es einer frühzeitigen und intensiven Abstimmung zwischen dem Bergbautreibenden, dem Bergamt, der Landwirtschaftskammer, den Landschaftsbehörden und den für das Wasser zuständigen Behörden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

2.4 Gewinnung anderer Bodenschätze

Ziel: Im Abbaubereich ist die Gewinnung grundeigener Bodenschätze durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten nicht ausgeschlossen; Abgrabungen im Vorfeld des Braunkohlentagebaues sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden.

Erläuterung:

Die Gewinnung grundeigener Bodenschätze im Braunkohlenabbaubereich ist im laufenden Tagebau und im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues möglich.

Die Gewinnung anderer Bodenschätze im Abbaubereich (Bündelung) dient dem Grundsatz der Nutzbarmachung dieser Bodenschätze, bevor sie durch die Abraumverkipfung auf Dauer verloren sind (vgl. §§ 17, 18, 25 Abs. 4 und 32 Abs. 7 LEPro). Dafür ist die technische Durchführbarkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit noch zu überprüfen.

Dieser Zielsetzung kann auch die gesonderte Verkipfung von Bodenschätzen im Rahmen des laufenden Tagebaues dienen. Die Gewinnung von - z.B. Sanden und Kiesen - im Tagebau oder dessen Vorfeld soll auch zeitgleiche Abgrabungen im Tagebauumfeld verhindern und somit die Flächenbeanspruchung und die Belastung für die Bevölkerung mindern. Die Abgrabungen im Vorfeld des Tagebaus sind jedoch zeitlich und räumlich so zu beschränken, daß die Braunkohlengewinnung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Ziel 1.2).

Über die Zulassung von Abgrabungen im Abbaubereich und dessen Umfeld ist im Antragsfall unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im fachplanerischen Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz

2.5 Seismik

Ziel: Die Ursachen und Auswirkungen oberflächennaher Erdstöße sind ständig zu untersuchen und auszuwerten.

Ebenso ist die Erdbeben-tätigkeit ständig daraufhin zu beobachten, ob der Braunkohlenbergbau und die Grundwasserabsenkung auf die Häufigkeit und die Intensität von Erdbeben Einfluß nehmen.

Dabei sind die zunehmende Größe und Tiefe der wandernden Betriebsfläche und die Änderungen des Absenkungstrichters zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Im Rheinischen Braunkohlenrevier ist es wiederholt zu tektonischen Bewegungen geringen Ausmaßes gekommen. Es gibt zwei mögliche Ursachen:

- a) Erdbeben, diese entstehen durch den natürlichen Ausgleich von tektonischen Spannungen in tieferen Erdschichten (Erdbebenzone 3 und 4 gem. DIN 4149)
- b) Erdstöße, diese entstehen durch Entspannung von Lockergesteinen im oberflächennahen Bereich.

Da eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse sowie unzumutbare Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Wirtschaft auf die Bevölkerung ausgeschlossen sein sollen (§ 15 LEPro), ist die Frage, ob solche Aktivitäten durch Tagebaumaßnahmen und damit verbundene größere Massenbewegungen beeinflusst werden können, im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung für den Tagebau Hambach untersucht worden. Ein erhöhtes Erdbebenrisiko durch die Bergbautätigkeit ist danach nicht anzunehmen. Davon unabhängig ist mit bebenähnlichen Bewegungen im oberflächennahen Bereich zu rechnen, die aufgrund der in den Lockersedimenten fehlenden tektonischen Spannungen keine Gebäudeschäden erwarten lassen.

Es wird derzeit kein Anlaß gesehen, das vorhandene ausgedehnte Stationsnetz des Geologischen Instituts der Universität Köln mit sieben Meßstellen, das der großräumigen Kontrolle der Erdbebentätigkeit in der Niederrheinischen Bucht dient, auszubauen, zumal das Geologische Landesamt NW seit 1978 innerhalb der südlichen Niederrheinischen Bucht drei weitere Erdbebenstationen eingerichtet hat. Erforderlichenfalls sind auf Verlangen der Bergbehörde weitere Meßstellen einzurichten. Der Bergbautreibende unterrichtet die Bergbehörde fortlaufend und regelmäßig über Stand und Resultate der Beobachtungen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- Beobachtungen durch das Geologische Landesamt

2.6 Archäologie und Denkmalpflege

Ziel: Es ist zu ermöglichen, daß die vorhandenen kulturgeschichtlichen Bau- und Bodendenkmäler rechtzeitig wissenschaftlich untersucht werden können. Bei hervorragenden Bau- und Bodendenkmälern ist eine dauerhafte Sicherung außerhalb der Abbaufäche vorzusehen. Außerdem sind geeignete Beobachtungen und erforderlichenfalls vorbeugende Maßnahmen an den mittelbar durch den Kohleabbau gefährdeten Baudenkmalern vorzunehmen.

Erläuterung:

Es ist zu erwarten, daß im Abbaubereich kulturgeschichtliche Bodendenkmäler vorhanden sind. Dies gilt auch für Baudenkmalere oder Teile derselben. Dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ist Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung zu geben (vgl. § 24 Abs. 1o LEPro). Um die Untersuchungen rationell und zeitsparend durchführen zu können, sind dem Amt rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben, damit die Maßnahmen mit den Abbauplänen koordiniert werden können.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Rahmen der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes

3. Umsiedlung

3.1 Siedlungsflächen

Ziel: Die zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsflächen stehen bis zum Abschluß der jeweiligen Umsiedlung ausschließlich den Umsiedlern zweckgebunden für die Umsiedlung zur Verfügung. In der Umsiedlungsfläche für Garzweiler, Priesterath und Jüchen-Süd sind mindestens 285 Baugrundstücke vorzusehen.

Die Umsiedlung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung von Elfgun und Belmen soll möglichst bis zum 31.12.1985 abgeschlossen sein.

Die Umsiedlung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung von Garzweiler, Priesterath und Jüchen-Süd soll möglichst bis zum 31.12.1990 abgeschlossen sein.

Erläuterung:

Durch den Braunkohlenabbau sind die im Abbaubereich und in der Sicherheitszone ansässigen Menschen besonders betroffen. Neben den rein materiellen Nachteilen, die durch den Bergbautreibenden auszugleichen sind, können die immateriellen Nachteile - z.B. Verlust der Heimat, Bruch der sozialen und kulturellen Bindungen, abrupte Veränderung der Erwerbsgrundlagen und Berufsverhältnisse der örtlichen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe - nicht in Sachwerten ersetzt werden.

Um eine Minderung dieser Nachteile im Sinne des § 15 LEPro zu erreichen, ist bisher die sog. "Geschlossene Umsiedlung" der durch den Braunkohlenabbau entfallenden Ortslagen angestrebt und durchgeführt worden. Dadurch bleiben die sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen und örtlichen Bindungen so weit es geht erhalten und zwar um so stärker, je mehr Bürger sich an der geschlossenen Umsiedlung beteiligen und je kürzer der Umsiedlungszeitraum gehalten wird.

Umsiedler im Sinne des Braunkohlenplanes sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn einer geschlossenen Umsiedlung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte innerhalb der Sicherheitslinie ansässig sind. Bei der Bemessung der Umsiedlungsfläche wird dieser Personenkreis einschließlich die Anzahl nicht ansässiger Eigentümer von bebauten Grundstücken, die am Umsiedlungsstandort ein Ersatzobjekt für den vorgenannten Personenkreis errichten wollen, als Ausgangsbasis zugrundegelegt.

Die zeichnerisch dargestellte Umsiedlungsfläche für Elfgen und Belmen ist aus dem Teilplan 2/3 unverändert übernommen worden; ihr Umfang entspricht dem Bedarf unter Hinzurechnung einer ausreichenden Reserve.

Die zeichnerisch dargestellte Umsiedlungsfläche für Garzweiler, Priesterath und Jüchen-Süd entspricht dem Bedarf unter Hinzurechnung einer ausreichenden Reserve auf der Grundlage der Bürgerbefragung, die im Herbst 1980 durchgeführt wurde. Am Umsiedlungsstandort Jüchen-Nord wollen folgende Anzahl von Haushalten

| | bauen | zur Miete wohnen |
|---------------------------------|-------|------------------|
| Haus- und Grundstückseigentümer | 198 | 11 |
| Mieter | 47 | 77 |
| insgesamt | 245 | 88 |

Aus den gewünschten Grundstücksgrößen ergibt sich folgender Bedarf:

| Grundstücksgröße | Anzahl | Mittelwert x Anzahl |
|---------------------|--------|----------------------------|
| bis 400 qm | 35 | ca. 15 000 qm |
| 400 bis 800 qm | 109 | ca. 65 000 qm |
| 800 bis 1 200 qm | 48 | ca. 50 000 qm |
| 1 200 bis 3 000 qm | 37 | ca. 80 000 qm |
| 3 000 bis 10 000 qm | 9 | ca. 60 000 qm |
| Summe | 238 | ca. 270 000 qm = ca. 27 ha |

Für Reserve und Gemeinbedarf sind ca. 15 ha hinzuzurechnen.

Auf der Grundlage der geäußerten Bauabsichten ergibt sich folgender Bedarf:

| Grundstücke für | mittlere Größe | Mittelwert x Anzahl |
|-----------------------|----------------|----------------------------|
| 173 Einfamilienhäuser | 700 qm | ca. 120 000 qm |
| 40 Zweifamilienhäuser | 900 qm | ca. 35 000 qm |
| 21 Mehrfamilienhäuser | 1 200 qm | ca. 25 000 qm |
| 8 Geschäftshäuser | 1 500 qm | ca. 12 000 qm |
| 9 Gewerbebetriebe | 2 000 qm | ca. 18 000 qm |
| | | ca. 210 000 qm = ca. 21 ha |

Für Reserve und Gemeinbedarf sind ca. 12 ha hinzuzurechnen.

Auf der Grundlage der Siedlungsdichte der Altorte - übertragen auf eine Teilnahme von maximal drei Vierteln der Anzahl der Haushalte an der geschlossenen Umsiedlung - ergibt sich ein Bedarf von rd. 35,5 ha.

Aus dem Mittelwert der verschiedenen Ansätze für die Flächenbedarfsberechnungen ergibt sich eine Größe von ca. 37 ha für den Umsiedlungsstandort. Bei den Bauwünschen ist auf der Basis der geäußerten Angaben zu den Grundstücken (= 238) eine Reserve von 20 % (Erfahrungswert) hinzuzurechnen für diejenigen Einwohner, die sich nach der Befragung evtl. doch noch an der geschlossenen Umsiedlung beteiligen wollen.

Für die Umsiedlung von Königshoven, die 1984 abgeschlossen wurde, hat die betroffene Gemeinde (Stadt Bedburg) die dem Bedarf entsprechende bauleitplanerische Vorsorge getroffen. Diesbezügliche Festlegungen im Braunkohlenplan sind somit nicht mehr erforderlich.

Bei der Festlegung der Umsiedlungsstandorte ist der Grundsatz der innergemeindlichen Schwerpunktbildung (§ 6 LEPro) beachtet.

Der Zeitraum der Umsiedlungen ist zum einen am Erfordernis einer möglichst zügigen "Geschlossenen Umsiedlung" orientiert, zum anderen sind praktische Erwägungen und die unterschiedlichen Wünsche der betroffenen Personen, so weit es das vorrangige Ziel der geschlossenen Umsiedlung zuläßt, berücksichtigt.

Nach den im Ziel dargestellten Stichtagen sollen die jeweiligen Umsiedlungen möglichst als abgeschlossen betrachtet werden können, so daß dann die strengen Zweckbindungen der Umsiedlungsflächen aufgehoben werden und evtl. Baulücken weiter besiedelt werden können.

Der vollständige Verlust der alten Ortsbilder und der charakteristischen Teile des alten Landschaftsbildes, d.h. der Verlust der in Jahrhunderten gewachsenen traditionsreichen Heimat, trifft die Menschen im mittleren und fortgeschrittenen Alter besonders stark. Jedoch wird eine Wiederherstellung der alten Ortsbilder (geschlossene Bebauung, enge Straßen) im einzelnen Umsiedlungsfall meist nicht gewünscht. Ebenso wird die Wiederherstellung der Landschaft durch andere Faktoren stark beeinflußt (s. Ziff. 4.2). Es kann aber eine Minderung des Heimatverlustes erreicht werden - und zwar beispielsweise durch nachempfundene Grundrißgestaltung des neuen Ortes und durch vorzeitige Anpflanzung des öffentlichen Grüns.

Hierzu bedarf es des Zusammenwirkens des Bergbautreibenden mit den Trägern der Bauleitplanung und den Landschaftsbehörden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Bebauungsplanverfahren
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts

Weitere Weilerstandorte sind so anzulegen, daß - abgestimmt mit der Erstellung der Erschließungsstraßen - die Rekultivierungsfläche kontinuierlich den anzusiedelnden Landwirten übergeben werden kann.

Bei der Bereitstellung der Hofstellen an die umzusiedelnden Landwirte sind deren Standort- und Nachbarschaftswünsche zu berücksichtigen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Bebauungsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren

Bei der Herstellung der Grünzüge sind standortgerechte Gehölze zu verwenden; sie sind durch eingestreute Wiesen und Feuchtgebiete aufzulockern. Die begrünter Kippenböschungen sollen in ihrer Generalneigung nicht steiler als 1 : 3 sein. Dabei ist durch wechselnde Böschungswinkel und geschwungene Böschungslinien eine naturlandschaftliche Gestaltung anzustreben und die Erschließung für die stille Erholung zu berücksichtigen.

Der für die Zeit der Auskohlung benötigte Bereich für Kohlebunker, Beladeanlage, Kohletransportband und Grubenausfahrt ist nach dem Wegfall seiner Zweckbestimmung umgehend als landwirtschaftliche Fläche herzurichten. Die für die Verkipfung der Kraftwerkasche benötigten Flächen sind entsprechend dem Verkipfungsfortschritt Zug um Zug landwirtschaftlich zu rekultivieren. Diese Flächen wie alle übrigen Flächen sind zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit einer Generalneigung von in der Regel 1,5 % herzustellen. Sie sind durch dauerhaft zu sichernde Grünzüge, punktuelle Anpflanzungen und Feuchtgebiete sowie durch begrünzte Kleinmodellierungsböschungen, Talungen und Mulden aufzulockern und zu gliedern. Dabei sind vernetzende Grünverbindungen zwischen den Hauptgrünzügen vorzusehen.

Die landwirtschaftliche Rekultivierung östlich von Kaster ist so durchzuführen, daß eine spätere Gewerbe- und Industrieansiedlung gemäß der Zieldarstellung des Gebietsentwicklungsplanes ermöglicht wird.

Sofern im übrigen Flächen innerhalb des Abbaubereiches für Zwecke der Abfallbeseitigung genutzt werden sollen, sind die dafür erforderlichen Planungen und Maßnahmen so zu konzipieren und durchzuführen, daß die hier dargestellten Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert werden.

Erläuterung:

Durch den Braunkohlenbergbau werden eine funktionsfähige, zum größten Teil ackerbaulich orientierte Kulturlandschaft, eine dörfliche Siedlungsstruktur und einzelne Wald- und Buschflächen beseitigt. Die Rekultivierung der Tagebauoberfläche soll diesen Eingriff weitgehend aufheben. Dabei wird sich jedoch durch die Umsiedlung der Dörfer nach außerhalb des Abbaubereiches eine wesentlich dünnere Besiedlung einstellen. Ebenso werden die ehemals siedlungsnahen Waldflächen zum großen Teil an den Rand des Abbaubereiches, also wieder in die Nähe der Umsiedlungsflächen verlagert.

Die rekultivierte Landschaft wird geprägt durch den sichelförmigen Hauptgrünzug von südwestlich Gindorf zum Rübenbusch, dem Elsbachtal, der Königshovener Mulde, den Bereich der Mühlenerft mit dem Kasterer See (als Landschaftssee) und die sich weit erstreckenden, aufgelockerten landwirtschaftlichen Flächen mit einigen landwirtschaftlichen Weilern. Sie wird allerdings auf längere Zeit unterbrochen durch die im östlichen Bereich liegenden notwendigen Anlagen für die Zwischenlagerung der Rohbraunkohle, durch die für Abraum und Kohle notwendigen Transporteinrichtungen und die Anlagen, die für die Verbringung der Kraftwerkasche notwendig sind.

Ggf. ergibt sich eine weitere Unterbrechung der Rekultivierung, wenn im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf eine Reststoffdeponie im Abbaubereich festgelegt wird.

Die Böschungen werden zur Verbesserung der Standsicherheit und Minderung der Erosion grundsätzlich bewaldet. Die Grünauflockerungen in den landwirtschaftlichen Flächen, deren Anteil ca. 150 ha betragen soll, können durch Kleinmodellierung ihrer Standorte (kleine Böschungen, Einschnitte, Mulden, Überhöhungen) gesichert werden (vgl. §§ 27 Abs. 1b) und 32 Abs. 2 und 3 LEPro).

Die ökologische Regeneration der landwirtschaftlichen Flächen wird durch nahtloses Anschließen von Grünzügen an die vorab in der Sicherheitszone erstellten Regenerationszellen beschleunigt. Darüber hinaus kann sie durch kleine ausufernde bewaldete Böschungen von den Hauptgrünzügen aus günstig beeinflusst werden. Durch solches Hineinziehen von Böschungsteilen in die ebenen Flächen wird der landwirtschaftliche Nutzungsanteil nicht geschmälert, andererseits werden dadurch der ökologische und der Erholungswert des Gesamttraumes gesteigert. Der 150-ha-Anteil Grünauflockerung (s. Ziff. 4.2) in den landwirtschaftlichen Flächen bleibt davon unberührt.

Dieser 150-ha-Anteil und die Auflockerung der Böschungen sind zeichnerisch nicht dargestellt. Als Maßnahmen kommen u.a. in Betracht:

- Einstreuung von Feucht- und Waldbiotopen, Feldgehölzinseln und naturbelassenen Wiesen,
- Hecken und Saumbiotope,
- Vor- und Zurückspringenlassen der Waldränder,
- abwechslungsreiche Linienführung der Wege und Erschließungsstraßen,
- landschaftsgerechte Eingrünung der Weiler und der Siedlungsränder,
- mäandrierender Verlauf der Bachläufe und Vorfluter.

Die Erfüllung der hier unter Ziff. 4.1 genannten Ziele bedingt eine sehr sorgfältige und rechtzeitige Abstimmung der bergbaulichen Betriebsplanung mit den nachfolgenden Fachplanungen und der Bauleitplanung (vgl. § 2 LEPro). Voraussetzung für die Herstellung des Deponieraumes ist, daß rechtzeitig ein Träger - auch zur Durchführung der erforderlichen Verfahren - zur Verfügung steht.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Landschaftsplanverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Bauleitplanverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz
- in sonstigen einschlägigen Verfahren

4.2 Anteile der Bodennutzungsarten

Ziel: Bei der Rekultivierung innerhalb des Abbaubereiches sind folgende Größenordnungen der Bodennutzungsarten zugrunde zu legen:

- ca. 5.000 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich der Flächen für Weiler)
- ca. 150 ha landschaftsgliedernde Grünzüge, punktuelle Anpflanzungen und Feuchtgebiete (einschließlich des Elsbachtales, der Königshovener Mulde und des Grüns nordöstlich von Gut Kaiskorb)
- ca. 350 ha Waldflächen (darin enthalten ca. 50 ha Wiesen, Feuchtgebiete und Regenerationszellen)
- ca. 20 ha Wasserfläche
- ca. 30 ha Fläche für die Straßen und für die Bundesbahnstrecke 461.

Von den landwirtschaftlichen und forstlichen Rekultivierungsanteilen bleiben bis zum Abschluß der Bergbautätigkeit im Abbaubereich ca. 120 ha als Fläche für Kohlebunker, Beladeanlagen, Kohletransportband und Grubenausfahrt vorbehalten. Im südöstlichen Abbaubereich bleiben weitere ca. 100 ha des landwirtschaftlichen Rekultivierungsanteils als Fläche für die Deponierung von Kraftwerksasche vorbehalten. Diese Fläche ist den Zielen des Planes entsprechend sukzessive wieder nutzbar zu machen.

Erläuterung:

Mit der vorgenannten Aufteilung der zu rekultivierenden Bodennutzungsarten und den in Ziff. 4.1 dargestellten Grundzügen soll den Erfordernissen

- einer ertragreichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit,
 - eines erlebnisreichen und natürlich wirkenden Landschaftsbildes,
 - einer dauerhaft erfolgreichen Wiederansiedlung artenreicher heimischer Pflanzen- und Tiergesellschaften und
 - einer hauptsächlich stillen Erholungsnutzung
- Rechnung getragen werden.

Bei der Rekultivierung wird zunächst grundsätzlich von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftscharakters ausgegangen. Darüber hinaus werden bergbauliche Zwänge, die betrieblichen Erfordernisse insbesondere für Abraum-, Kohle- und Aschetransport, die unvermeidliche Verlagerung der Wohnsiedlung nach außerhalb des Abbaubereiches sowie die nach derzeitigem Erkenntnisstand zweckmäßigen Verbesserungen der Freiraumfunktionen (Landwirtschaft, stille Erholung, Ökologie) berücksichtigt.

Für Zwecke der Abfallbeseitigung können als Zwischennutzung Deponieflächen erforderlich werden (Aschedeponie, Hausmülldeponie). Diese sind nach Möglichkeit aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen sowie aus Immissionschutzgründen als Großdeponie zu betreiben (§§ 15 und 24 Abs. 7 LEPro). Dies entspricht auch den Belangen der Landwirtschaft (§ 17 LEPro). Die Rekultivierung der Deponieflächen ist so vorzunehmen, daß negative Einflüsse auf eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden (vgl. § 34 Abs. 1 LEPro).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz
- im Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz
- in sonstigen einschlägigen Verfahren.

4.3 Böden

Ziel: Der beim Abbau gesondert zu gewinnende Löß ist bei der Wiederherstellung der Erdoberfläche so wiederaufzubringen, daß eine ungeschmälerete land- und forstwirtschaftliche Kulturfähigkeit in möglichst kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei den Böschungen ist durch Mischung mit anderen Bodenanteilen zugleich eine möglichst hohe Sicherung der Standfestigkeit anzustreben.

Lößüberschüsse und Lößmängel in den Tagebaugebieten sollen untereinander ausgeglichen werden, soweit dies möglich und vertretbar ist. Lößboden ist grundsätzlich für die Oberflächenwiederherstellung zu verwenden. Der zur Wiedernutzbarmachung des verfüllten Restloches notwendige Löß ist zu sichern.

Erläuterung:

Auf den landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen wird in Anlehnung an die "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei landwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" eine mindestens 2 m mächtige Lößschicht aufgetragen; dabei sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die erforderlichen Lößmengen werden im Abbaubereich gewonnen.

Auf den forstwirtschaftlich zu rekultivierenden Böschungsf lächen wird entsprechend den "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" der sog. Forstkies von etwa 4 m Mächtigkeit aufgebracht. Der Anteil des Lösses am Forstkies ist entsprechend der Hangneigung zu variieren.

Der hohen Bedeutung des Lößbodens für den land- und forstwirtschaftlichen Ertragreichtum in der Niederrheinischen Bucht entsprechend muß im Sinne des § 2 LEPro die Funktionserhaltung dieser natürlichen Lebensgrundlage langfristig gesichert werden. Dieses Erfordernis ist allerdings mit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des u.U. damit verbundenen Aufwandes abzuwägen. Für diese Abwägung ist es notwendig, die revierweit jeweils zur Verfügung stehenden und erforderlichen Lößmengen als Ausgangsdatenmaterial zu erfassen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

5. Ersatzverbindungen und -trassen, Leitungsbänder

5.1 Öffentlicher Nahverkehr

Ziel: Die Rückverlegung der Bundesbahnstrecke 461 zwischen Frimmersdorf und Bedburg soll so erfolgen, daß eine spätere Herstellung von Zweigleisigkeit und eine spätere Elektrifizierung nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert werden. Im Bereich des Haltepunktes Kaster ist die Möglichkeit eines Industriean-schlußgleises vorzusehen.

Die Führung der Buslinien ist dem jeweiligen Stand des verfügbaren Straßennetzes entsprechend so zu gestalten, daß sowohl die in Umsiedlung befindlichen Orte und Ortsteile als auch die neu entstehenden Ortsteile und Weiler so angebunden bleiben bzw. werden, daß der verbleibenden bzw. umgesiedelten Bevölkerung keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

Erläuterung:

Durch die Vielzahl tagebaubedingter und nicht-tagebaubedingter Unterbrechungen von Bahnverbindungen im Braunkohlengebiet sollten die verbleibenden Bahnstrecken so angelegt werden, daß sie später eventuell ohne größere Schwierigkeiten ausgebaut werden können, um ggfs. andere - höherwertige - Funktionen übernehmen zu können (vgl. §§ 11 und 28 Abs. 1 a) und b) LEPro).

Im Sinne der §§ 1 und 15 LEPro ist es geboten, die vom Braunkohlenbergbau am stärksten betroffene Bevölkerungsgruppe vor weiteren, mittelbar ausgelösten Nachteilen möglichst zu bewahren. Nachteile, die dabei durch vorübergehend entstehende Umwege (um die Betriebsflächen herum) unvermeidlich sind, müssen in Kauf genommen werden. Es muß aber verhindert werden, daß z.B. umzusiedelnde Altorte im Laufe der Umsiedlungszeit vom öffentlichen Nahverkehr nur noch unzureichend bedient werden oder gar abgeschnitten werden, wenn die üblicherweise anzusetzende Bedarfsschwelle unterschritten wird. Dies träfe die Umsiedlungsorte in einer ohnehin problematischen Phase in unzumutbar harter Weise.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesbahngesetz
- im Genehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz

5.2 Straßen

Ziel: Die Autobahn A 540 ist nach ihrer bergbaubedingten Unterbrechung in annähernd gleicher Lage wiederherzustellen. Sie darf erst dann unterbrochen werden, wenn eine leistungsfähige, verkehrssichere und lärmgeschützte Ersatzstraße (L 116 n/B 59) vorhanden ist. Es ist sicherzustellen, daß zwischenzeitlich ihre Funktion in vollem Umfang jederzeit aufrecht erhalten wird.

Der Verkehr zwischen Titz und Grevenbroich wird bei der Unterbrechung der ehemaligen Bundesstraße B 1 über die Autobahnen A 44/A 46 umgeleitet. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaues ist die Straßenverbindung in annähernd gleicher Lage (ehemalige B 1) wiederherzustellen.

Von Kaster aus sind in Richtung Jüchen und Otzenrath - abschnittsweise, sobald der Kippenfortschritt dies zuläßt - Straßen so anzulegen, daß bei Besiedlung der neuen Weiler die notwendigen Verbindungen zu den benachbarten Siedlungsbereichen hergestellt sind.

Zwischen Kirchherten (L 48) und Frimmersdorf (K 39) ist eine Straße herzustellen, sobald der Verkippungsfortschritt dies zuläßt.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß die vorgenannten Ziele nicht gefährdet werden.

Erläuterung:

Durch die Straßenunterbrechungen infolge des großflächigen und lang andauernden Braunkohlenbergbaus werden insbesondere der Bevölkerung der benachbarten Siedlungsbereiche erhebliche Nachteile (Zeitverlust, Mehrkosten) aufgebürdet. Im Sinne der §§ 15 und 28 Abs. 2 a) und b) LEPro ist es daher geboten, Lösungsvorschläge darzustellen.

Für die A 540 steht bei ihrer voraussichtlich 10jährigen Unterbrechung der Linienzug L 116 n/B 59 zur Verfügung.

Die Straßenverbindung zwischen Titz und Grevenbroich wird im Bereich Elfgn (ehemalige B 1) voraussichtlich 1986 unterbrochen. Dem Verkehr steht eine Umleitung über die Autobahnen A 44/A 46 zur Verfügung.

Probleme des notwendigen Querschnitt- und Knotenausbaues und des Lärmschutzes sind im fachplanerischen Verfahren zu lösen.

Die Räume für die erforderlichen Straßentrassen sind zeichnerisch, die zeitlichen Abhängigkeiten textlich dargestellt (s. auch Ziff. 1.2).

Die Räume für die Straßen sind so dargestellt, daß nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus ein bedarfsgerechtes, in die weitere Umgebung eingepaßtes Straßennetz entsteht (vgl. § 28 Abs. 2 a) und b) LEPro). Die Erschließung der Weiler erfolgt hauptsächlich über Hauptwirtschaftswege, die zunächst an bestehende Straßen und im weiteren Verlauf der Entstehung des neuen Straßennetzes zusätzlich dort angebunden werden. Um Verbindungen zu den benachbarten Wohnsiedlungsbereichen herzustellen, sollten die Weilerstandorte in der Nähe von klassifizierten Straßen vorgesehen werden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

5.3 Leitungen, Transportbänder

Ziel: Die durch den Umsiedlungsstandort Jüchen-Nord verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist rechtzeitig vor der Besiedlung umzulegen.

Die für die Bergbautätigkeit direkt und indirekt notwendigen Freileitungen sind nach dem Wegfall ihrer Zweckbestimmung umgehend zu entfernen, soweit sie nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung sinnvoll integriert werden können.

Die für den Transport von Abraum (einschl. evtl. gewonnener anderer Bodenschätze), Kohle und Kraftwerksasche notwendigen Transportbänder innerhalb und außerhalb des Abbaubereiches sind so zu trassieren und zu gestalten, daß die Funktionen der durchquerten Flächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Soweit die Leitungen und Transportbänder für längere Zeit durch rekultivierte Flächen geführt werden müssen, ist bei der Trassierungsplanung eine räumliche Bündelung untereinander und mit den Verkehrswegen anzustreben. Nach dem Wegfall ihrer Zweckbestimmung sind sie umgehend zu entfernen. Ihre Trassen sind entsprechend der Funktion der durchquerten Flächen zu rekultivieren.

Die zeichnerisch dargestellten Räume für Verkehrswege dienen zugleich als Räume zur Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln für die öffentliche Versorgung.

Die für die Verlegung von Leitungen notwendigen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß die öffentliche Versorgung zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Erläuterung:

Für die Umlegung der 110-kV-Leitung durch Jüchen-Nord sind bereits konkrete Planungen vorhanden. Das allgemeine Ziel des § 26 Abs. 2 LEPro ist beachtet.

Die Ziele zur Entfernung nicht mehr benötigter Leitungen und Transportbänder sowie zur Trassierung und Gestaltung ergeben sich aus den §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 5 und 6 LEPro. Die Beachtung des Bündelungsgebotes erfordert rechtzeitige Abstimmungen zwischen den Planungsträgern insbesondere hinsichtlich der jeweiligen fachspezifischen, sicherheitstechnischen und landschaftspflegerischen Belange (z.B. dauerhafte Unversehrtheit des Wurzelraumes für Straßenbäume).

Die Einzelheiten der Unterbrechung und Ersetzung von Leitungen werden zwischen den Beteiligten im Rahmen der einschlägigen Verfahren und Bestimmungen geregelt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im raumordnerischen Verfahren
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- in sonstigen einschlägigen Verfahren

Änderung der Teilpläne "Hochhalde Vollrath, 1. Änderung", 3/1, 2/1, 2/2 und 2/3

Ziel : Die Teilpläne "Hochhalde Vollrath, 1. Änderung", 3/1 "Königshoven-Bedburg", 2/1 "Neurath-Frimmersdorf" und 2/2 "Westfeld Frimmersdorf" ausgenommen den selbständigen Abschnitt "nördlich von Neurath" des Teilplanes 2/1 (Grube Neurath) werden aufgehoben, soweit sie nicht innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf bzw. des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegen bzw. mit diesen identisch sind.

Erläuterung:

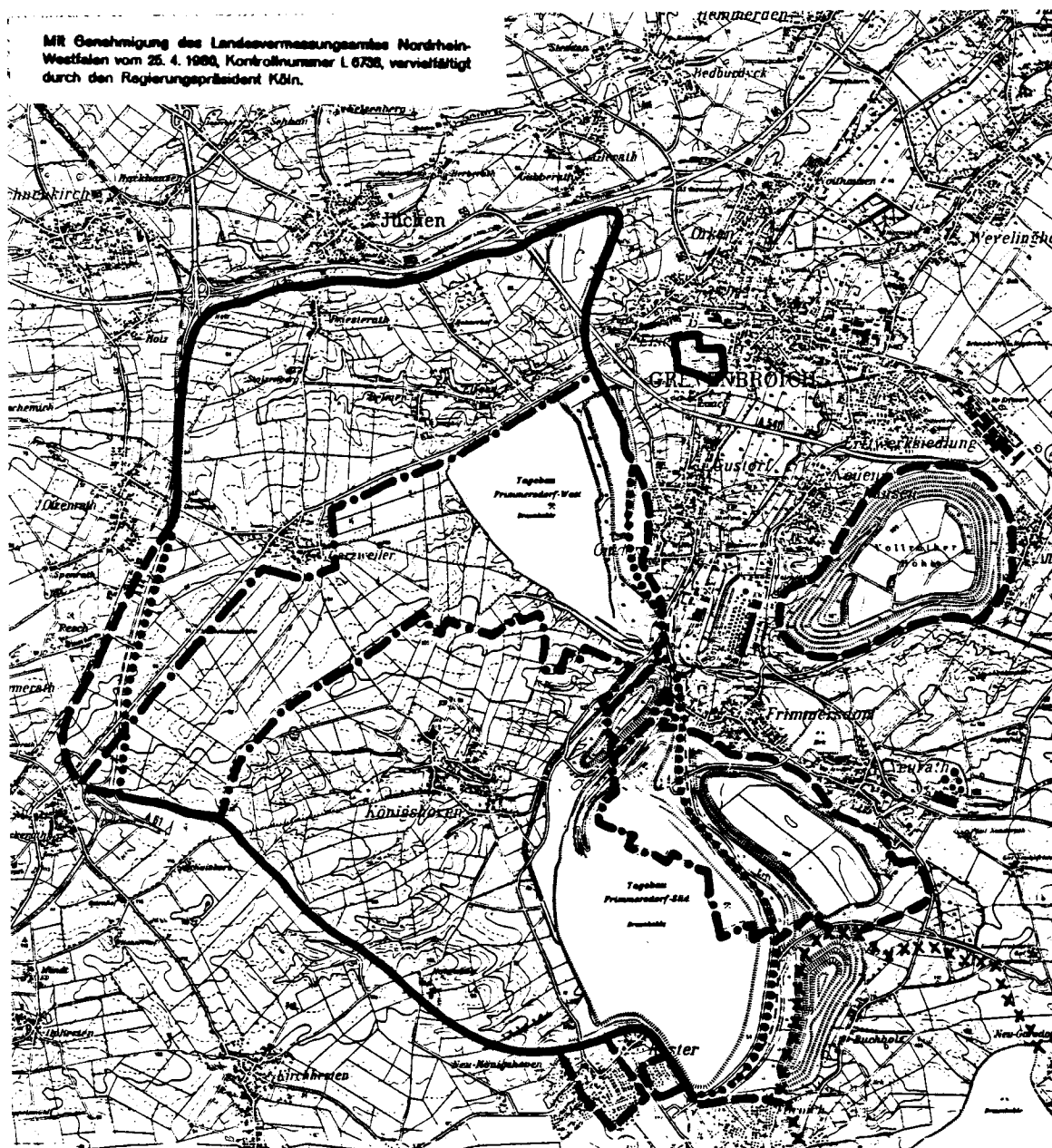
Die Teilpläne 3/1, 2/2 und 2/1 - mit Ausnahme der Grube Neurath - verlieren insoweit ihre Rechtswirksamkeit, wie sie innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegen oder mit dieser identisch sind. Der Teilplan 2/3 verliert ganz seine Rechtswirksamkeit, da er mit der entsprechenden Umsiedlungsfläche des Braunkohlenplanes Frimmersdorf identisch ist.

Soweit die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegenden verbindlichen Darstellungen der Teilpläne 3/1 und 2/1 (mit Ausnahme der Grube Neurath) innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegen bzw. damit identisch sind, werden sie dort behandelt.

Der Teilbereich der Teilpläne 2/1 und 2/2, der die Autobahn A 44 und die westlich anschließende Fläche umfaßt, wird aufgehoben, da die Ersatzplanung für die Autobahn nur im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die Fortführung des Braunkohlenbergbaus sinnvoll getroffen werden kann.

Die übrigen außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegenden verbindlichen Darstellungen der Teilpläne "Hochhalde Vollrath, 1. Änderung", 2/1 und 3/1 sind durch Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Ausschöpfung der Umsiedlungsflächen mit einer Ausnahme in der Sache erledigt und nicht mehr Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Noch nicht erledigt ist der selbständige Abschnitt "nördlich von Neurath" des Teilplanes 2/1. Dieser Abschnitt (Grube Neurath) wird zu gegebener Zeit zu behandeln sein.

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1980, Kontrollnummer L 6738, vervielfältigt durch den Regierungspräsident Köln.



- — — — Teilplangrenzen, die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf und Fortuna - Garsdorf liegen und aufgehoben werden
- . - . - . Teilplangrenzen, die innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegen
- Teilplangrenzen, die mit der Sicherheitslinie bzw. Umsiedlungsfläche des Braunkohlenplanes Frimmersdorf identisch sind
- Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf, die mit Teilplangrenzen nicht identisch ist
- X X X X X Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna - Garsdorf (Nordteil)